



GEMEINDE
8962 Bergdietikon

WASSERREGLEMENT

vom 1. Dezember 2008

INHALTSVERZEICHNIS

Wasserreglement		
I.	Allgemeine Bestimmungen § 1 - § 13	Seite 3
II.	Leitungsnetz § 14 - § 18	Seite 6
III.	Hausanschluss § 19 - § 25	Seite 7
IV.	Hausinstallationen § 26 - § 33	Seite 9
V.	Wasserzähler § 34 - § 39	Seite 11
VI.	Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und Wasserversorgung § 40 - §49	Seite 12
VII.	Abgaben § 50	Seite 15
VIII.	Bewilligungsverfahren § 51 - § 52	Seite 16
IX.	Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen § 53 - § 56	Seite 17

Wasserreglement

Die Einwohnergemeinde Bergdietikon erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz¹) vom 19. Dezember 1978 und § 157 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz²) vom 19. Januar 1993, das nachstehende Wasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Bergdietikon (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Bergdietikon (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

§ 2

Rechtsform Die WV ist ein unselbständiges, öffentliches und selbsttragendes Werk der
Aufsicht Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3

Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (nachstehend AGV genannt) und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4

Technische Vorschriften Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

¹ Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 ([SAR 171.100](#))

² Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ([SAR 713.100](#))

	§ 5	
Verwaltung		Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV der Bauverwaltung oder einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates, der Bauverwalter sowie der Brunnenmeister gehören einer Wasserkommission von Amtes wegen an.
	§ 6	
Brunnenmeister		Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.
	§ 7	
Aufgaben der WV		Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.
	§ 8	
Anlagen		<p>¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.</p> <p>²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>
	§ 9	
Wasserbeschaffung		Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.
	§ 10	
Schutzzonen		Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 11

Finanzierung

¹Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten / Erschliessungsbeiträge / Anschlussgebühren / Benützungsgebühren / Tarife
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) Allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

²Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 12

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 13

Rechtsschutz

¹Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

II. Leitungsnetz

§ 14

Erstellung ¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 32 des BauG².

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 15

Öffentlicher Grund Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer (GNG³) vom 22. März 1954 sowie §§ 131 und 132 BauG²).

§ 16

Erweiterung Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

§ 17

Ausserhalb Baugebiet Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

³ Gesetz über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer (Gewässernutzungsgeesetz) vom 22. März 1954 ([SAR 763.200](#))

§ 18

Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

III. Hausanschluss

§ 19

Erstellung

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

²Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (z. B. Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber, Material), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 20

Kostentragung Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und bleibt, mit Ausnahme des Wasserzählers, in seinem Eigentum. Die Hausanschlussleitung ist bis zur Hauptleitung inkl. Absperrschieber vom Eigentümer zu unterhalten.

§ 21

Unterhalt Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur am Absperrschieber und an der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Die Reparaturkosten des Wasserzählers werden von der Wasserversorgung übernommen, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 22

Schieber ¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Schieber können durch eine Tafel markiert werden, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz), zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³Für den Unterhalt der Schieber ist den Organen der WV jederzeit Zutritt auf den Privatgrundstücken zu gewähren.

§ 23

Auswechslung einer Hauptleitung; Montage Absperrschieber Wird von der WV die Hauptleitung ausgewechselt, wird nötigenfalls die Hausanschlussleitung im Strassenbereich auf Kosten der WV erneuert. Fehlende Absperrschieber in der Hausanschlussleitung werden in diesem Zeitpunkt von der WV eingebaut und dem Grundeigentümer belastet.

§ 24

Stilllegung vom öffentlichen Verteilnetz Hausanschlussleitungen sind bei Stilllegung oder Gebäudeabbrüchen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers vom öffentlichen Verteilnetz abzutrennen, sofern nicht eine Wiederverwendung innert eines Jahres zugesichert wird.

	§ 25
Haftung	Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.
	IV Hausinstallationen
	§ 26
Begriff	Als Hausinstallation werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.
	§ 27
Kostentragung	Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergleichen) trägt der Gebäudeeigentümer.
	§ 28
Technische Vorschriften	Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich. Spezielle Bedingungen der WV sind zu berücksichtigen.
	§ 29
Installationsausführung	<p>¹Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p>²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.</p> <p>³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.</p>
	§ 30
Erdung	Neubauten dürfen nicht mehr via Wasserleitung geerdet werden. Ebenso ist bei Umbauarbeiten die Erdung neu über das Fundament oder über separate Erdungsbänder zu lösen.

Notwendige Erdungen bei An- oder Erweiterungsbauten sowie bei der Neuerrstellung eines Hausanschlusses bei einem bestehenden Gebäude und die daraus entstehenden Kosten sind vom Gebäudeeigentümer auszuführen bzw. zu übernehmen.

§ 31

Einrichtung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁴Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheit genehmigt wurden.

§ 32

Kontrolle

¹Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 33

Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies

der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler

§ 34

Einbau

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 35

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger. Bei Baugesuchen kann auch pauschal abgerechnet werden gemäss Tarifordnung.

§ 36

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 37

Schäden Behebung Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dergleichen) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 38

Revision Die WV lässt die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 39

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 40

Anschlusspflicht Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 41

Wasserbezug ¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 42

Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern oder auf den privaten Grundstücken, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 43

Lieferungsverträge

¹Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

²Wasserlieferungen zur Bewässerung von privaten Sportanlagen werden nur in Zeiten von Überschusswasser gewährt. Der Lieferpreis ist gleich dem Konsumpreis gemäss § 24 des Reglementes über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen mit Tarifordnung.

§ 44

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 45

Besondere
Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 46

Wasserbe-
schaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 47

Wasserver-
wendung, Wasser-
bassin

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

²Für Bassins mit dauernd fliessendem Wasser aus der WV darf keine Bewilligung erteilt werden. Für Schwimmbassins oder Zierteiche von mehr als 1 m³ Inhalt ist jährlich höchstens eine Füllung aus der WV gestattet. Diese Anlagen sind mit Umwälzpumpen und Wasseraufbereitungsanlagen auszustatten. Wasserbassins dürfen höchstens 100 m³ Inhalt aufweisen.

³Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 48

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 49

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.

Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

VII. Abgaben

§ 50

Die Abgaben (Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, jährliche Benützungsggebühren und Tarife) sind im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen mit Tarifordnung vom 1. Dezember 2008 geregelt.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 51

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.
- c) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums. (Bei eigener Quelle)

§ 52

Planunterlagen

¹Dem Baugesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 auf Grund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

⁵Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Sanktionen

¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴) vom 4. Dezember 2007 (Inkrafttreten 1. Januar 2009).

²Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis CHF 200.– gemäss Gemeindegesetz¹ vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 54

Revision

Das Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 55

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, die unter dem früheren Reglement rechtskräftig verfügt worden sind, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 56

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 01. Februar 1991 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 1. Dezember 2008

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ([SAR 271.200](#))

8962 Bergdietikon, 1. Dezember 2008

Gemeinderat Bergdietikon
Gemeindeammann

Paul Meier

Gemeindeschreiber

Patrick Geissmann